

**Die Regierung
des Kantons Graubünden**

**La regenza
dal chantun Grischun**

**Il Governo
del Cantone dei Grigioni**



Sitzung vom

28. Mai 2019

Mitgeteilt den

28. Mai 2019

Protokoll Nr.

390

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Bonaduz** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2018 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Teilrevision Baugesetz (Art. 13, 27 und 75a)
- Zonenplan 1:2000 Vicrusch
- Genereller Gestaltungsplan und Genereller Erschliessungsplan 1:2000 Verkehr, Vicrusch

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 23. November 2018 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 20. Dezember 2017 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 10. Dezember 2018 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 14. Dezember 2018. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 13. Februar 2019 ersuchte der Gemeindevorstand Bonaduz um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Bonaduz bildet die Erweiterung und Umzonung des Arbeitsstandorts "Vicusch". Die dort ansässige Firma Hamilton AG beabsichtigt eine Erweiterung des Firmengeländes. Um dies zu ermöglichen, soll im Westen eine Fläche von ca. 4073 m² in die neu geschaffene Arbeitsplatzzone Vicusch (APV) mit fakultativer Folgeplanung eingezont werden. Die rechtskräftige Mischzone Vicusch und die auf der anderen Strassenseite gelegene Gewerbemischzone 3 werden in die neue APV umgezont.

Die neue APV setzt eine Anpassung des Baugesetzes voraus. Darüber hinaus wird eine Übergangsbestimmung bezüglich der Mehrwertabgabe eingeführt.

Im Weiteren wird der Generelle Erschliessungsplan hinsichtlich der Strassenführung auf die neue Zonenplanung angepasst.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

1.1 Prüfung der Richtplankonformität

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu beurteilen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden sowie mit dem rechtskräftigen regionalen Richtplan Imboden übereinstimmt.

1.2 Kantonaler Richtplan

a) Einleitende Ausführungen

Mit Beschluss Nr. 217 vom 20. März 2018 hat die Regierung die Anpassung des kantonalen Richtplans in den Bereichen "Raumordnungspolitik" und "Siedlung" (KRIP-S) zuhanden der Genehmigung durch den Bundesrat beschlossen und für die Behörden

des Kantons Graubünden für verbindlich erklärt. Der Bundesrat genehmigte den Richtplan am 10. April 2019.

b) Beurteilung unter dem Aspekt der Grösse der Arbeitszonen

Vorliegend handelt es sich nicht um ein strategisches Arbeitsgebiet von kantonaler Bedeutung (vgl. KRIP-S, Kapitel 5.2.3, Abschnitt E). Gemäss den Zielen und Leitsätzen des KRIP-S sind Erweiterungen bestehender Betriebe zulässig. Voraussetzung dafür sind ein Bedarfsnachweis sowie die Sicherung eines haushälterischen Umgangs mit dem Boden. Zudem dürfen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Diese Vorgaben sind vorliegend erfüllt. Der Bedarf ist aufgrund der geplanten Umorganisation und Erweiterung am Standort Bonaduz hinreichend ausgewiesen. Der haushälterische Umgang wird durch die umfassenden Vorgaben im Baugesetz, welche auch die Folgeplanung detailliert regelt, sichergestellt.

c) Schaffung richtplanerischer Grundvoraussetzungen

Gemäss einem Leitsatz im KRIP-S (vgl. Kapitel 5.2.1) sind Erweiterungen und Verlagerungen des Siedlungsgebiets innerhalb einer Gemeinde dann regional abzustimmen und richtplanerisch zu sichern, wenn diese während einer Planungsperiode von 15 Jahren, gerechnet ab Erlass des KRIP-S durch die Regierung, eine Fläche von insgesamt jeweils 1 ha überschreiten. Überschreiten Bauzonenerweiterungen und Bauzonenumlagerungen während einer Planungsperiode von 15 Jahren ab Erlass des KRIP-S die Schwelle von jeweils 1 ha nicht, ist keine vorgängige Richtplananpassung nötig.

Im vorliegenden Fall umfasst die Erweiterung des Siedlungsgebiets ca. 4073 m². Folglich bedarf die Vorlage keiner überkommunalen Abstimmung. Die Gemeinde Bonaduz wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach Genehmigung des Zonenplans 1:2000 Vicrusch Bauzonenvlagerungen lediglich noch im Umfang von maximal 5927 m² ohne Richtplanfestsetzung vorgenommen werden können. Für weitergehende Bauzonenvänderungen wäre ein Richtplanverfahren notwendig, wobei selbstredend zudem die diversen weiteren Voraussetzungen gemäss KRIP-S (Bedarfsnachweis, Arbeitszonenbewirtschaftung, Erschliessungs- und Bebauungskonzept etc.) erfüllt sein müssen.

1.3 Regionale Richtplanung

Es kann ohne weiteres festgehalten werden, dass der vorliegende Zonenplan 1:2000 Vicrusch die Festlegungen des rechtskräftigen regionalen Richtplans der Region Imboden, namentlich diejenigen im regionalen Richtplan "Landschaft und Siedlung" der damaligen Region Bündner Rheintal vom 22. Juni 2005, berücksichtigt und einhält.

1.4 Fazit

Zusammenfassend kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen festgehalten werden, dass sich der von der Gemeinde Bonaduz am 10. Dezember 2018 verabschiedete Zonenplan 1:2000 Vicrusch als richtplankonform erweist.

D.

Teilrevision des Baugesetzes

Der neue Art. 27 BauG über die APV regelt neben dem eigentlichen Zonenzweck auch die zulässigen Abweichungen in einem allfälligen Arealplanverfahren und ermöglicht ein Landumlegungsverfahren. Als Folge dieser neuen Bestimmung wird auch das Zonenschema (Art. 13 BauG) angepasst.

Im Weiteren führt die Gemeinde Bonaduz mit dem Art. 75a BauG eine Übergangsbestimmung bezüglich der Mehrwertabgabe ein. Diese Bestimmung bezieht sich speziell auf die hier zu genehmigende Einzonung. Sie kann – obschon sie der neuen Mehrwertabgaberegelerung des teilrevidierten Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) widerspricht, genehmigt werden, weil das revidierte KRG nur anwendbar ist auf Planungen, die nach dem 1. April 2019 beschlossen wurden. Die vorliegende Planung ist vor dem 1. April 2019 beschlossen worden.

Im Übrigen gibt die am 10. Dezember 2018 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes (Art. 13, 27 und 75a) zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

E.

Zonenplan 1:2000 Vicrusch

Die geplante Erweiterung der Arbeitszone sieht die Einzonung von ca. 1847 m² Landwirtschaftszone sowie ca. 2227 m² Zone für künftige bauliche Nutzung vor. Diese Flächen werden heute landwirtschaftlich genutzt und sind im Umfang von 1826 m² als Fruchtfolgeflächen bezeichnet. Nach Art. 15 Abs. 3 RPG sind Fruchtfolgeflächen (FFF) zu erhalten. Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV konkretisiert dies dahingehend, dass Einzonungen auf Kosten der FFF nur statthaft sind, wenn damit aus Sicht des Kantons ein wichtiges Ziel erfüllt wird (lit. a) und wenn eine optimale Flächennutzung gesichert ist (lit. b). Beides ist hier gegeben. Die Firma Hamilton AG ist einer der grössten Arbeitgeber im Kanton Graubünden; der Erhalt des Unternehmensstandorts ist daher in einem sehr grossen Interesse des Kantons. Die haushälterische Bodennutzung ist, wie oben bereits dargelegt, aufgrund der baugesetzlichen Bestimmung sichergestellt.

Im Übrigen gibt der Zonenplan 1:2000 Vicrusch vom 10. Dezember 2018 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

F.

Genereller Gestaltungsplan und Genereller Erschliessungsplan 1:2000

Verkehr, Vicrusch

Der Generelle Gestaltungsplan und Generelle Erschliessungsplan 1:2000 Verkehr, Vicrusch vom 10. Dezember 2018 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

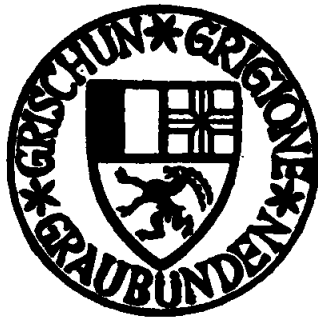
Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 10. Dezember 2018 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes** (Art. 13, 27 und 75a) wird genehmigt.
2. Der **Zonenplan 1:2000 Vicrusch** vom 10. Dezember 2018 wird genehmigt.
3. Der **Generelle Gestaltungsplan und Generelle Erschliessungsplan 1:2000 Verkehr, Vicrusch** vom 10. Dezember 2018 wird genehmigt.
4. Der Gemeindevorstand Bonaduz wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
5. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
6. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
7. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amts für Raumentwicklung nach.
8. Mitteilung an:

[REDACTED]

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. Jon Domenic Parolini

Daniel Spadin